

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelführer

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) hat mit der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen vom 01.05.2003 bestimmt, dass die Einzelheiten zu den §§ LuftPersV von dem nach § 31 c LuftVG Beauftragten festgelegt werden. Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) als Beauftragter für Gleitsegel legt in den nachfolgenden Ziffern I bis VII und in den zugehörigen Anlagen 1 bis 20 die Einzelheiten fest. Zur Vervollständigung sind die einschlägigen Vorschriften des LuftVG und der Durchführungsverordnungen zum LuftVG auszugsweise sowie der Musterbescheid des DHV für die Ausbildungsbetriebe nach §§ 30 – 37 LuftVZO als Anhang beigefügt. Die Einzelheiten für die Lehrberechtigung sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hängegleiter- und Gleitsegelflüglehrer festgelegt.

I. Begriffe

1. „Flugschulen“ sind die vom DHV registrierten Ausbildungseinrichtungen
2. "Fluglehrer" im Sinne dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind Inhaber der deutschen oder österreichischen Lehrberechtigung und Fluglehrerassistenten gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hängegleiter- und Gleitsegellehrer.
3. „Aufsicht" bei einem Flug heißt unmittelbare Fluglehrerbetreuung des Bewerbers beim Start und bei der Landung. Bei Flügen mit mehr als 100 m Höhenunterschied muss die Aufsicht durch je einen Fluglehrer am Startplatz und am Landeplatz erfolgen. Bei Flügen zwischen 100 m und 300 m Höhenunterschied kann auf einen der beiden Fluglehrer verzichtet werden, wenn die Sichtverbindung zwischen Start- und Landeplatz eine Funkeinweisung zulässt.
4. „Funkeinweisung“ bezeichnet die durch eine sichere Funkverbindung vom Fluglehrer an den Flugschüler übermittelten Anweisungen für die praktische Ausbildung.
5. „Übungsgelände" ist für die Ausbildung zugelassenes Fluggelände.
6. „Höhenunterschied" bezieht sich auf die Startplatz- oder Ausklinkhöhe und die Landeplatzhöhe. Der Fluglehrer kann nach eigenem Ermessen Flüge bis zum doppelten Höhenunterschied zulassen, wenn dies dem Übungszweck dient, dem Lernfortschritt des Flugschülers entspricht und die Sicherheit bei der Ausbildung nicht beeinträchtigt
7. "Höhenflüge" sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, Flüge mit über 300 m Höhenunterschied. Flüge von Bergen mit geringerem Höhenunterschied können vom DHV anerkannt werden, wenn vom Ausbildungsbetrieb durch Gutachten eines vom DHV anerkannten Sachverständigen nachgewiesen ist, dass alle Aufgaben eines Prüfungsfluges sicher durchgeführt werden können. „Alpine Höhenflüge“ gemäß LuftPersV § 42 Abs. 6, Nr. 1 sind Flüge mit über 500 Meter Höhenunterschied.
8. "Flugbuch" ist die Auflistung aller Übungen und Flüge im Rahmen der Ausbildung. Einzutragen sind stets das Datum, das Gelände, das Fluggerät und die Bestätigungsunterschrift. Zusätzlich einzutragen sind je nach Ausbildungsabschnitt der Höhenunterschied, die Flugdauer, die Namen der Fluglehrer und die Art der Übung.
9. "Ausbildungsnachweis" ist der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den jeweiligen theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitt. Der Ausbildungsnachweis gemäss Formblatt ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung oder für die Erteilung der Erlaubnis oder Berechtigung und muss vom Ausbildungsleiter eigenhändig unterschrieben werden. Der Ausbildungsnachweis muss dem Flugschüler bei Beginn der Ausbildung ausgehändigt und von diesem eigenhändig geführt werden.
10. „Lernausweis“ ist die Bestätigung der Alleinübungsreife des Flugschülers nach der Ausbildung gemäß Abschnitt III. Nr. 1.1. (theoretische Grundausbildung) und 2.1. (praktische Grundausbildung) durch den Ausbildungsleiter. Mit dieser Bestätigung kann der Ausbildungsleiter dem Bewerber für die

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelführer

11. Dauer von 36 Monaten mit schriftlichem Flugauftrag gestatten, im gleichen Hangstart-Übungsgelände bis zu einem Höhenunterschied von 100 Metern, ohne Fluglehrer Flugübungen der Grundausbildung zu wiederholen.
12. „Höhenflugausweis“ ist die Bestätigung der Alleinübungsreife des Flugschülers nach der Ausbildung gemäß Abschnitt III. Nr. 1.1. (theoretische Grundausbildung) und 2.1. (praktische Grundausbildung) sowie 1.2. (Theorieausbildung beschränkte Lizenz) und 2.2. (Praxisausbildung Höhenflugausweis) in der jeweiligen Startart durch den Ausbildungsleiter. Mit dieser Bestätigung kann der Bewerber für die Dauer von 36 Monaten in Übungsgeländen mit Einwilligung des dort zuständigen Ausbildungsleiters Übungsflüge ohne Fluglehrer durchführen. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber im jeweiligen Übungsgelände mindestens 5 Alleinflüge unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers durchgeführt hat.
13. „Mindestalter“ für den Beginn der Ausbildung ist 14 Jahre. Mindestalter für die Erteilung der Lizenz ist 16 Jahre. Mindestalter für die Erteilung von Flugaufträgen für Flüge außerhalb der Sichtweite des Fluglehrers ist 16 Jahre. DHV-Prüfungen können frühestens 1 Monat vor Erreichen des Mindestalters für die Lizenzerteilung abgelegt werden.

II. Lizenzen

1. Lizenzen

1.1. Beschränkte Lizenz (A-Lizenz)

Die Lizenz zum Führen von Gleitseglern ist auf Flüge in der Umgebung des Fluggeländes beschränkt.

1.2. Unbeschränkte Lizenz (B-Lizenz)

Die Lizenz zum Führen von Gleitseglern gilt ohne die Beschränkung nach 1.1. auch für Überlandflüge.

2. In die Lizenzen eingetragene Startarten

2.1. Startart Hangstart

Die Lizenzen nach 1.1. und 1.2. gelten für die Startart Hangstart.

2.2. Startart Windschleppstart

Die Lizenzen nach 1.1. und 1.2. gelten für die Startart Windschleppstart.

3. In die Lizenzen eingetragene Berechtigungen

3.1. Passagierflug

Die Lizenzen nach 1.1. und 1.2. gelten zusätzlich für Passagierflüge mit den eingetragenen Startarten nach 2.1. und 2.2.

3.2. Lehrberechtigung (Fluglehrer)

Siehe: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hängegleiter- und Gleitsegelfluglehrer

III. Ausbildung

1. Theoretische Ausbildung

In der theoretischen Ausbildung sind für alle Ausbildungsinhalte gemäss den als Anlagen beigefügten Lehrplänen zu vermitteln, und zwar für

- 1.1. die Grundausbildung (Theorielehrplan Grundausbildung, Anlage 1),
- 1.2. die beschränkte Lizenz, A-Lizenz (Theorielehrplan A-Lizenz, Anlage 2),
- 1.3. die unbeschränkte Lizenz, B-Lizenz (Theorielehrplan B-Lizenz, Anlage 3),

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelführer

- 1.4. die Einweisung zur zusätzlichen Startart Hangstart (Theorielehrplan Einweisung Hangstart, Anlage 4),
- 1.5. die Einweisung zur zusätzlichen Startart Windenschleppstart (Theorielehrplan Einweisung Windenschleppstart, Anlage 5),

2. Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst

2.1. Grundausbildung

Unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers Vorbereitungs-, Start-, Steuer- und Landeübungen nach Ermessen des Fluglehrers bis zur sicheren Beherrschung des Gleitsegels am Boden. Anschließend Start- und Abflugübungen in der jeweiligen Startart sowie mindestens 20 Alleinflüge mit mehr als 40 m Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz mit Start- und Landeverfahren und Flugübungen gemäß Lehrplan im Übungsgelände.

(Praxislehrplan Grundausbildung, Anlage 6),

2.2. Höhenflugausweis

Ausbildung nach 2.1. (Grundausbildung) und anschließend mindestens 10 Höhenflüge als Alleinflüge mit Start- und Landeverfahren und Flugübungen gemäß Lehrplan im Übungsgelände unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers, für Startart Windenschleppstart zusätzlich praktische Ausbildung nach 2.6.2. (Einweisung Windenschleppstart).

(Praxislehrplan Höhenflugausweis, Anlage 7)

2.3. Beschränkte Lizenz (A-Lizenz)

Ausbildung nach 2.1. (Grundausbildung) und 2.2. (Höhenflugausweis) sowie zusätzlich 30, insgesamt jedoch mindestens 40 Höhenflüge als Alleinflüge auf mind. 2 verschiedenen Geländen, mit Start- und Landeverfahren sowie Flugübungen gemäß Lehrplan im Übungsgelände, für Startart Hangstart davon mindestens 10 als Gebirgsflüge mit Hangstart und einem Höhenunterschied von mehr als 500 Meter. Mindestens 25 von den 40 Höhenflüge müssen unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers erfolgen.

(Praxislehrplan A-Lizenz, Anlage 8)

2.4. Unbeschränkte Lizenz (B- Lizenz)

Mindestens 20 von einer Flugschule bestätigte Höhenflüge als Alleinflüge mit beliebiger Startart, davon mindestens 10 mit mehr als 30 Minuten Flugdauer auf mindestens 2 verschiedenen Geländen sowie Flugübungen gemäß Lehrplan unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers und einen Überlandflug mit Flugauftrag nach Vorgabe des Beauftragten über eine Strecke vom 10 km (Praxislehrplan B-Lizenz, Anlage 9).

2.5. Anrechnung von Doppelsitzerflügen

Ein Höhenflug im Doppelsitzer zusammen mit einem Fluglehrer kann in der Ausbildung nach Ziffer 2.2.

(Höhenflugausweis) 1 Alleinflug ersetzen. In der Ausbildung nach Ziffer 2.3. (A-Lizenz) können maximal 4 Höhenflüge im Doppelsitzer zusammen mit einem Fluglehrer die gleiche Anzahl von Alleinflügen ersetzen.

2.6. Startarten

Für die Eintragung zusätzlicher Startarten in die beschränkte oder unbeschränkte Lizenz umfasst die Ausbildung für

2.6.1. Hangstart

mindestens 20 Hangstarts, davon mindestens 10 bei Gebirgsflügen mit mehr als 500 m Höhenunterschied unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers sowie eine theoretische Einweisung (Praxislehrplan Einweisung Hangstart Anlage 10),

2.6.2. Windenschleppstart

mindestens 20 Starts und 10 Startleitungen unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers sowie eine theoretische Einweisung (Praxislehrplan Einweisung Windenschleppstart Anlage 11),

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelführer

2.7. Flugauftrag

Schriftliche Flugaufträge nach diesem Abschnitt können dem Bewerber allgemein für ein bestimmtes Übungsgelände oder eine bestimmte Überlandstrecke erteilt werden. Flugaufträge können vom Ausbildungsleiter mit Auflagen versehen sein.

IV. Passagierberechtigung

Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Berechtigung, Passagierflüge mit doppelsitzigen Hängegleitern oder Gleitsegeln durchzuführen, sind

- a) eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Gleitsegelführer von mindestens 12 Monaten und 100 Höhenflügen,
- b) ein praktischer Eingangstest vor einem beauftragten Prüfer des DHV, in welchem der Bewerber seine überdurchschnittlichen fliegerischen Fähigkeiten im Alleinflug nachweist,
- c) 5 doppelsitzige Flüge mit einem Fluglehrer mit Passagierflug-Lehrberechtigung,
- d) eine theoretische Ausbildung in einer Flugschule (Theorielehrplan Passagierflug Anlage 12),
- e) eine praktische Ausbildung mit mindestens 10 Flügen, mit Start- und Landeverfahren und Flugübungen gemäß Lehrplan unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung besitzt (Praxislehrplan Passagierflug, Anlage 13),
- f) mindestens 30 Höhenflüge als verantwortlicher Pilot mit schriftlichem Flugauftrag und Bestätigung eines Fluglehrers im Übungsgelände mit Passagieren, die eine Lizenz für Hängegleiter oder Gleitsegelführer besitzen. Der schriftliche Flugauftrag kann dem Bewerber allgemein für ein bestimmtes Übungsgelände erteilt werden.
- g) Eine theoretische und praktische Prüfung vor dem DHV.
- h) Für die Eintragung zusätzlicher Startarten zur Passagierberechtigung muss der Bewerber zunächst im Alleinflug die Anforderungen nach Ziffer III Nr. 2.6. erfüllt haben und 10 Starts mit Passagieren unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung für die Startart besitzt, durchführen.

V. Flugpraxisnachweis (Überprüfungsflug)

Gleitsegelführer haben alle drei Jahre, ausgehend vom Datum der Lizenzerteilung, innerhalb der letzten 12 Monate einen Höhenflug - für Inhaber der Passagierberechtigung zusammen mit einem Passagier - als verantwortlicher Luftfahrzeugführer nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in das Flugbuch mit Bestätigung eines Ausbildungsbetriebes, Fluglehrers, Prüfers oder Beauftragten für Luftaufsicht, bei Passagierflugberechtigung eines Ausbildungsbetriebes oder Prüfers. Wer den Flugpraxisnachweis in diesem Zeitraum nicht erbringt, muss in einer Flugschule an einer Nachschulung teilnehmen. Bei Nachschulungen zur Passagierberechtigung muss der mitfliegende Passagier Inhaber einer Lizenz für Gleitsegel oder Hängegleiterführer/ eines Paragleiterscheins oder Hängegleiterscheins sein. (Praxislehrplan Nachschulung, Anlage 14)

VI. Erleichterungen

1. Hängegleiten für Gleitsegeln

Für Inhaber einer Erlaubnis für Hängegleiterführer verringert sich die praktische Ausbildung zum Gleitsegelführer in einer für Hängegleiter eingetragenen Startart auf die Grundausbildung nach Abschnitt III Nr.2.1. sowie mindestens 15 Höhenflüge nach Ziffer 2.3. und den Flugübungen gemäß Lehrplan unter

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelführer

Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers. Die theoretische Ausbildung verringert sich auf die Sachgebiete Technik, Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit. Einer DHV-Prüfung bedarf es nicht.

2. Startarten

Für die Eintragung zusätzlicher bereits für Hängegleiter eingetragener Startarten in die Gleitsegellizenz verringern sich die Mindeststartzahlen nach Ziffer III Nr. 2.6. auf die Hälfte.

3. B- Lizenz

Die Inhaber einer unbeschränkten Lizenz für Hängegleiterführer sind von der theoretischen und praktischen Ausbildung und Prüfung zur unbeschränkten Lizenz für Gleitsegelführer nach Abschnitt III. Nr. 1.4., Abschnitt III. Nr. 2.4. und Abschnitt VII. Nr. 2.b befreit.

4. Passagierberechtigung

Für Inhaber der Passagierberechtigung für Hängegleiterführer verringert sich bei der praktischen Ausbildung zur Passagierberechtigung für Gleitsegel die Mindestfluganzahlen auf die Hälfte. Die theoretische Ausbildung verringert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen. Die praktische Flugprüfung vor dem DHV nach Abschnitt VII Nr. 1 und Nr. 3b ist abzulegen, die theoretische Prüfung reduziert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.

5. Gleitsegeln für Hängegleiten

Die Nr. 1 bis 4 gelten entsprechend für Inhaber einer Erlaubnis für Gleitsegelführer bei der Ausbildung zum Hängegleiterführer.

6. Fallschirmspringen

Für Inhaber einer Lizenz für Sprungfallschirmführer gilt Nr. 1 entsprechend, mit der Ergänzung, dass bereits für die erste Startart die Ausbildung nach Ziffer III Nr. 2.6. hinzukommt.

7. Ultraleicht (außer fußstartfähiger Motorschirm), PPL-A, B, C, Lizenzen nach JAR-FCL 1 und 2 Inhaber einer o.g. gültigen Lizenz (einschließlich Inhaber einer bestandenen Theorieprüfung zu einer o. g. Lizenz, die nicht älter als 12 Monate ist) sind von der theoretischen Ausbildung und Prüfung zur unbeschränkten Lizenz für Gleitsegelführer nach Abschnitt III. Nr. 1.4. und Abschnitt VII. Nr. 2.b befreit.

8. Ultraleicht (fußstartfähiger Motorschirm)

Die praktische Ausbildung zur Lizenz für fußstartfähigen Motorschirm (Ausbildungsteil ohne Motor) wird ohne Einschränkung auf die Ausbildung zur beschränkten Lizenz für Gleitsegel angerechnet, sofern sie den Vorgaben dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und der zugehörigen Lehrpläne entspricht. Die praktische Flugprüfung vor dem DHV nach Abschnitt VII Nr. 1 und Nr. 3a ist abzulegen.

Für Inhaber einer Lizenz für fußstartfähigen Motorschirm (einschließlich Inhaber einer bestandenen Theorieprüfung, die nicht älter als 12 Monate ist) reduziert sich die theoretische Ausbildung nach Abschnitt III. Nr. 1.1. bis 1.3. auf die Sachgebiete Technik und Flugpraxis/ Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit. Die theoretische Prüfung vor dem DHV nach Abschnitt VII. Nr. 1 und Nr. 2 a beschränkt sich auf die genannten Sachgebiete. Die theoretische Ausbildung und Prüfung entfällt, wenn die theoretische Ausbildung und Prüfung zur Motorschirmlicenz unter Einbeziehung der Gleitsegel-A-Lizenz-Sachgebiete Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit erfolgt ist.

Inhaber einer Lizenz für Motorschirm, die auch im Besitz der beschränkten Lizenz für Gleitsegeln sind, sind von der theoretischen und praktischen Ausbildung und Prüfung zur unbeschränkten Lizenz für Gleitsegelführer nach Abschnitt III. Nr. 1.4., Abschnitt III. Nr. 2.4. und Abschnitt VII. Nr. 2.b befreit.

9. Österreichischer Paragleiterschein

Die Ausbildung für den österreichischen Paragleiterschein und zugehörige Berechtigungen wird ohne Einschränkung auf die entsprechende deutsche Ausbildung angerechnet.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelführer

10. Die Geschäftsstelle des DHV kann auf Antrag gleichwertige Ausbildung, die in anderen Staaten durchgeführt worden ist, auf die entsprechende deutsche Ausbildung anrechnen.

VII. Prüfungen

1. Prüfung vor dem DHV

Für die beschränkte Lizenz nach Abschnitt III und die Passagierberechtigung nach Abschnitt IV ist eine theoretische und praktische Prüfung, für die unbeschränkte Lizenz eine theoretische Prüfung vor dem DHV abzulegen. Grundsätzlich wird zuerst die theoretische Prüfung abgelegt, danach die Flugprüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsleiter die Flugprüfung vorziehen.

Die praktische Prüfung zur beschränkten Lizenz erfolgt mit der Startart, mit der die Ausbildung erfolgt ist, gilt dies für mehr als eine Startart, kann die Prüfung wahlweise mit einer der Startarten erfolgen.

2. Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich nach dem Multiple Choice System an Hand der Fragenkataloge

- a) für beschränkte Lizenz, Anlage 15,
- b) für unbeschränkte Lizenz, Anlage 16,
- c) für Passagierberechtigung, Anlage 17.

In Grenzfällen kann zusätzlich eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Der Prüfungsablauf und die Bewertungskriterien sind in der Anlage 18 festgelegt

3. Der Ablauf der Flugprüfung, die Aufgaben und die Bewertungskriterien sind festgelegt

- a) für beschränkte Lizenz, Anlage 19,
- b) für Passagierberechtigung, Anlage 20.

In Grenzfällen kann der Prüfungsleiter die Möglichkeit eines Nachfluges einräumen. Eine nichtbestandene Prüfung kann frühestens am Folgetag wiederholt werden. Bei Nichtbestehen kann der Prüfer dem Bewerber Übungsaufgaben erteilen.

4. Leistungstest in der Flugschule

Anstelle einer Prüfung nach Nr. 1 ist für die Ausstellung des Lernausweises nach Abschnitt I. Nr. 10, des Höhenflugausweises nach Abschnitt I. Nr. 11, die Eintragung einer zusätzlichen Startart einsitzig nach Abschnitt III. Nr. 2.6. und mit Passagier nach Abschnitt IV. h. und den erleichterten Erwerb der Erlaubnis nach Abschnitt VI. Nr. 1. und 5. in der Flugschule ein theoretischer und praktischer Leistungstest durchzuführen. Die Flugschule hat den Leistungstest schriftlich zu dokumentieren und die Dokumentation 5 Jahre aufzubewahren und dem DHV auf Verlangen vorzulegen.

VIII. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

1. Die bis 30.04.2003 erteilten Luftfahrerscheine bleiben gültig. Abschnitt V dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Überprüfungsflug) gilt entsprechend, Stichtag für die Fristen des Überprüfungsfluges ist der 01.05.2003. Die bis 30.04.2003 erteilten Luftfahrerscheine werden beim Erwerb einer zusätzlichen Befugnis oder einer sonstigen Änderung der eingetragenen Daten durch Luftfahrerscheine neuen Musters ersetzt und sind ab diesem Zeitpunkt ungültig.
2. Bei den bis 30.04.2003 erteilten Luftfahrerscheinen gilt die Startart Hangstart als eingetragen. Bei den bis 30.04.2003 erteilten Luftfahrerscheinen mit Windenschleppberechtigung gilt die Startart Windenschlepp als eingetragen.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelführer

3. Die bis 30.04.2003 erteilten Winden-Schleppberechtigungen für Windenführer gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit als Windenführerausweise des DHV fort.
4. Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom Juni 2004 verliert mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

Stand Januar 2005